



Genossenschaft Windenergieanlage Diegenstal
www.gwd-energie.ch

Statuten

Genehmigt an der GV vom 6. Mai 2022

Statuten der Genossenschaft Windenergieanlage Diegenstal GWD

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft Windenergieanlage Diegenstal GWD (abgekürzt: GWD) besteht mit Sitz in Sempach eine Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Art. 2

Die Genossenschaft Windenergieanlage Diegenstal GWD will in gemeinsamer Selbsthilfe elektrische oder thermische Energie aus erneuerbaren Energien erzeugen. Zur Produktion der erneuerbaren Energie und der wirtschaftlichen Nutzung können Energieerzeugungs-, Speicher- und Netzstabilisierungsanlagen gebaut und betrieben werden. Die erzeugte Energie soll primär zu marktfähigen Bedingungen den umliegenden Verbrauchern der Produktionsanlage oder über Zertifikate an die Mitglieder verkauft werden. Es können Anlagen, Grundstücke und ähnliches, gekauft, verkauft, gepachtet, verpachtet, gemietet oder vermietet werden. Zur Deckung der Lieferverpflichtungen kann mit Energie gehandelt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

1. Mitglied der Genossenschaft kann durch die Übernahme von mindestens einem Anteilschein jede natürliche, juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die bereit ist den Gesellschaftszweck mitzutragen. Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung.
2. Die Mitglieder verpflichten sich Adressänderungen dem Vorstand zu melden.

Art. 4

1. Die Anteilscheine sind zugleich Urkunde über die Mitgliedschaft.
2. Die Anteilsscheine können nicht verpfändet werden.
3. Anteilscheine können nur mit Einwilligung des Vorstandes an eine andere natürliche, juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft übertragen werden.
4. Anteilscheine können der Genossenschaft zum Rückkauf angeboten werden und werden höchstens zum Nominalwert vergütet.

Art. 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt
 - Durch Tod
 - Durch Ausschluss
 - Im Falle einer juristischen Person: bei deren Liquidation
2. Ausgenommen ist, wenn die Erben nach dem Tod eines Genossenschafters die Übertragung der Mitgliedschaft auf einen oder mehreren Erben beantragen.

Art. 6

Der Austritt kann zu jeder Zeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

Art. 7

1. Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
 - wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
 - wenn es über 5 Jahre keine gültige Post- oder Emailadresse dem Vorstand gemeldet hat.
2. Ein ausgeschlossenes Mitglied steht innert 30 Tagen ab der Zustellung des Beschlusses der Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Art. 8

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung der Aufgaben der Genossenschaft werden aufgebracht durch:

- Ausgabe von Anteilsscheinen
- Aufnahme von Darlehen
- Erträgen aus Energieproduktion
- Freiwillige Zuwendungen
- Hypothekendarlehen
- Subventionen

Art. 9

Die Genossenschaft Windenergieanlage Diegenstal GWD stellt auf den Namen ihrer Mitglieder Anteilsscheine aus. Diese haben einen Nominalwert von CHF 250. Die Anzahl Anteilscheine sind nicht begrenzt.

Art. 10

Die Mitglieder haften einzig mit den einbezahlten Genossenschaftsanteilen. Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht. Es wird zudem kein Jahresbeitrag erhoben.

Art. 11

Die Generalversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die Verzinsung der Anteilscheine fest.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand (Verwaltung)
- Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Art. 14

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
2. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme ohne Rücksicht auf seine Anzahl Anteilsscheine.
3. Ausgenommen ist die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht. Mit der Vollmacht erhält das anwesende Mitglied maximal zwei Stimmen.
4. Juristische Personen, welche Mitglieder sind, haben für die Generalversammlung einen Vertreter zu bestimmen

Art. 15

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:
 - wenn es der Vorstand beschliesst;
 - wenn es die Revisionsstelle verlangt;
 - wenn es vom 10. Teil aller Mitglieder, bei weniger als 30 Mitgliedern jedoch wenigstens von drei, schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.
2. Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Art. 16

1. Die Einladung zur ordentlichen wie zur ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
2. Ist eine Versammlung vor Ort nicht möglich, kann der Vorstand eine schriftliche Abhaltung der Generalversammlung beschliessen.

Art. 17

1. Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht mindestens ein Monat vor der Versammlung eingereicht werden, sind dem Vorstand zur Berichterstattung zu überweisen und von der nächsten Generalversammlung zu erledigen.
2. Es kann auch der Vorstand mit deren Erledigung beauftragt werden.
3. Werden Anträge von der Generalversammlung nicht erheblich erklärt, fallen sie dahin.

Art. 18

Die Generalversammlung nimmt die Befugnisse gemäss Art. 879 Abs. 2 OR war. Die Generalversammlung hat folgende weitere Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung der Verwaltungsorgane
- Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Geschäfte oder Projekte die ein Drittel der Bilanzsumme übersteigen
- Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben
- Revision der Statuten
- Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren

Art. 19

1. Der Präsident oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung,
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.
3. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen.
4. Eine Änderung der Statuten, eine Fusion oder Auflösung (mit Liquidation) der Genossenschaft kann nur von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

B. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 3 bis 7 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 21

Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er sorgt insbesondere für die Erhaltung des Genossenschaftsziels.

Art. 22

Der Vorstand kann Kommissionen als beratende Organe einsetzen.

Art. 23

1. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen.
2. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.
3. Zeichnungsberechtigungen können nur mit Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

Art. 24

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nachwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

C. Revisionsstelle

Art. 25

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs.1 i.V.m.

OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff. Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzung für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen aber erst nach Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Auflösung der Genossenschaft

Art. 26

Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 27

Ein Verkaufserlös wird nach Massgabe der Anteilsscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.

Art. 28

Die Liquidation erfolgt gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.

V. Bekanntmachungen

Art. 29

1. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich durch Brief oder E-Mail.
2. Publikationsorgan gegenüber der Öffentlichkeit ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Sempach, 6. Mai 2022

Der Präsident:



Roland Aregger

Der Aktuar



Christian Röllli